

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 10. Januar 1914.

Nr. 3.

Inhalt: Ausführung der deutsch-ostafrikanischen Städteordnung. — Amtsblätter für gerichtliche Bekanntmachungen. — Kästenlieferer am Ndoruma. — Ausführungsverordnung des Bezirksamts Bagamojo zur Anwerbeverordnung.

Verordnung

des Gouverneurs vom 8. Januar 1914, betreffend die Ausführung der Deutsch-Ostafrikanischen Städteordnung vom 18. Juli 1910 (Deutsches Kol. Bl., S. 679).

Artikel I (zu § 3).

Bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen über den Umfang der den Stadtgemeinden gemäß § 3 der Städteordnung zufallenden Aufgaben gelten die über den Umfang der Aufgaben der Kommunalverbände bestehenden Vorschriften und Grundsätze.

Artikel II (zu § 8).

Bis zum Erlaß von Ortssatzungen über die Einnahmen der Stadtgemeinden bleiben die über die Einnahmen der Kommunalverbände bestehenden Bestimmungen in Kraft.

(Zu §§ 11 ff)

Artikel III.

Soweit die erstmalige Wahl der Mitglieder des städtischen Rats, die im März 1914 stattzufinden hat, es erfordert, werden die Vorschriften der Deutsch-Ostafrikanischen Städteordnung §§ 11—26 zugleich mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsverordnung in Kraft gesetzt.

Artikel IV.

Die Wahlberechtigung geht nicht durch einen nur vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Schutzgebietes verloren, falls dieser die Dauer von 8 Monaten nicht übersteigt. In diesem Falle kann das Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Spezialvollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Artikel V.

Bei der erstmaligen Vornahme der Wahl ist an Stelle des städtischen Rats der Bezirksrat in Gemäßheit des § 15 der Städteordnung zu hören.

Artikel VI.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe geschlossener Stimmzettel, die den Namen der zu wählenden Personen enthalten. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Stimmen, so gibt er eine entsprechende Anzahl von Stimmzetteln ab.

Bei Abgabe eines Stimmzettels durch einen Vertreter hat dieser seine Vollmacht vorzulegen.

Die abgegebenen Stimmzettel werden in Urnen getan und zwar die jeder Wahlabteilung von denen der anderen getrennt und daraus erst nach Schluß der Wahl herausgenommen und geöffnet. Das über das Wahlergebnis aufzunehmende Protokoll hat außer Ort und Datum die Unterschriften der Wahlkommissionsmitglieder zu enthalten.

Die gewählten Mitglieder sollen alsbald befragt werden, ob sie die Wahl annehmen.

Daressalam, den 8. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J.-Nr. 129/14. II. B.

Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1914 erfolgenden Bekanntmachungen der Eintragungen in des Handelsregister und das Genossenschaftsregister ist neben dem Deutschen Kolonialblatt bestimmt:

von den Bezirksgerichten in Daressalam, Tabora und Muansa die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung,

von den Bezirksgerichten in Tanga und Moschi die Usambara-Post.

Daressalam, den 7. Januar 1914

Der Kaiserliche Oberrichter

Vortisch.

J. Nr. O. R. 9/14.

Bekanntmachung.

Auf der Farm Joubert am Ndoruma, südlich der Straße Aruscha-Moschi ist unter den Rindern Küstenlieber festgestellt worden.

Auf Grund der § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenliebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über vorstehende Farm die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 10. Januar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 449/14. V. B

Ausführungsverordnung

des Bezirksamt Bagamojo zur Anwerbeverordnung vom 5. Februar 1913, vom 16. Dezember 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom

15. Oktober 1912 (A. Anz. Nr. 63), wird für den Bezirk Bagamojo verordnet was folgt:

§ 1.

Bei Anwerbung und Beschaffung von Arbeitern im Bezirk Bagamojo darf den angeworbenen Arbeitern von dem Anwerber Vorschuß in bar oder in Waren nur bis zum Höchstsatz von 5 Rupien gewährt werden.

§ 2.

Der Anwerber ist nicht berechtigt, von seinen Auftraggebern einen höheren Vorschuß als 5 Rupien pro Kopf eines jeden verlangten Arbeiters zu fordern.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 50 Rupien oder mit Haft bestraft.

Bagamojo, den 16. Dezember 1913.

Kaiserliches Bezirksamt

Michels.

J. Nr. 30922/13. II. B.